

Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Regnitzlosau

Der Kirchenvorstand der Evang. - Luth. Kirchengemeinde in Regnitzlosau erlässt aufgrund § 70 in Verbindung mit § 68 der Kirchengemeindeordnung folgende Friedhofssatzung in der derzeit gültigen Fassung.

Vorwort

Der kirchliche Friedhof Regnitzlosau ist der Ort, an dem die Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens.

An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der Auferstehungshoffnung lebendig ist.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht oder nicht mehr der Kirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt bzw. sich weiterentwickeln kann.

Regnitzlosau, im September 2020



Pfarrer Holger Winkler

1. Allgemeine Vorschriften

1.1. Eigentumsrecht und Zweck

Der Friedhof in Regnitzlosau steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang. – Luth. Kirchengemeinde Regnitzlosau

Der Friedhof dient der Bestattung aller Einwohner der Gemeinde Regnitzlosau.

1.2 Verwaltung und Rechtsform

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsausschuss.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt das Pfarramt in Zusammenarbeit mit dem Friedhofspfleger und dem Totengräber.

Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofzweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen der Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

2. Ordnungsvorschriften

2.1. Verhaltensregeln

Jeder Besucher des Friedhofs verhält sich, der Würde und Pietät des Ortes entsprechend, angemessen.

2.2. Öffnungszeiten

Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:

- in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18 Uhr,
- in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
- in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

In den Wintermonaten herrscht nur eingeschränkter Winterdienst.

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten

2.3. Veranstaltung von Trauerfeiern

Die Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes und der Menschenwürde gerecht werden.

2.4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

2.4.1 Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

2.4.2 Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

2.4.3 Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

2.4.4 Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

2.4.5 Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof zu folgenden Zeiten ausgeführt werden:
Mo-Fr 08.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

2.4.6 Gewerbetreibende holen im Pfarramt eine Genehmigung ein, dass sie auf dem Friedhof Arbeiten ausführen dürfen.

2.5 Durchführung der Anordnungen

Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Zu widerhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

3.6 Grabanordnung

Erdgräber und Urnengräber halten links und rechts zu ihren Nachbargräbern einen Abstand von jeweils 0,8m ein.

Bei „Kopf-an-Kopf“ Anlagen beträgt der Abstand der Grabsteine 0,8m

Die Anordnung der anderen Grabformen erfolgt individuell.

Die genaue Anordnung der Grabplätze ist jeweils im Friedhofsplan eingezeichnet.

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt innerhalb der im Friedhofsplan ausgewiesenen freien Stellen bzw. Grabfeldern.

3.7. Ruhezeit

Sarg

25 Jahre

Urne

15 Jahre

3.8 Verlängerung

Alle Grabformen außer dem Findlings-Urnengrab und das Gemeinschafts-Urnengrab können nach Ablauf unbegrenzt im 5-Jahres-Turnus verlängert werden.

3.9 Neubelegung

Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein Grabplatz neubelegt werden.

3.10 Umbettung

3.10.1 Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

3.10.2 Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

3.10.3 Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

3.10.4 Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

3.10.5 Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

3.11 Auflösung

Die Auflösung einer Grabstelle hat durch ein gewerbliches Unternehmen im Beisein des Totengräbers zu erfolgen. Spätestens 3 Monate nach Ende des Nutzungsrechtes, muss die Grabstätte vollständig (inkl. Fundament) aufgelöst werden

4. Grabstätten

4.1. Nutzungsrecht

Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

Als Nutzungsberechtigter hat man das Recht, über die Bestattung und Grabart zu entscheiden. Es bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten über weitere Beisetzungen.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag (Graburkunde) bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a. Ehegatten
- b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
- c. Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen
- d. Auf die nicht unter a.-c- fallenden Erben

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

4.2 Grabarten

Einzel-Erdgrab

Ein Erdgrab dient der Beisetzung im Sarg.

Belegung: 1 Sarg (Zusätzliche Belegung mit max. 2 Urnen möglich)

Größe: max. 2,4m x 1,2m

Doppel-Erdgrab

Ein Doppel-Erdgrab dient der Beisetzung von bis zu zwei Särgen in einer Grabanlage.

Belegung: 2 Säрге (Zusätzliche Belegung mit max. 4 Urnen möglich)

Größe: max. 2,4m x 2,4m

Baum-Erdgrab

Ein Baum-Erdgrab dient der Beisetzung im Sarg.

Belegung: 1 Sarg (Zusätzliche Belegung mit max. 2 Urnen möglich)

Die Grabanlage ist pflegeleicht und ohne Einfassung.

Größe: max. 2,4m x 1,2m

Urnengrab

Ein Urnengrab dient der Beisetzung von Urnen.

Belegung: wahlweise 2 oder 4 Urnen

Für Grabstätten mit 4 Urnen gilt ein Nutzungszeitraum von 25 Jahren.

Größe: max. 0,8m x 0,8m

Baum-Urnengrab

Ein Urnengrab dient der Beisetzung von Urnen unter einem Baum.

Belegung: wahlweise 1 oder 2 Urnen

Die Grabanlage ist pflegeleicht. Die Grabplatte wird vom Friedhof gestellt und beschriftet und kann individuell geschmückt werden.

Größe: 0,4m x 0,4m

Findlings-Urnengrab

Die Bestattung im Findlings-Urnengrabfeld ist eine pflegeleichte Bestattungsform. Sie dient der Beisetzung einer Urne. Eine namentliche Nennung der Verstorbenen erfolgt gesammelt auf einer Steinplatte. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

Gemeinschafts-Urnengrab

Die Bestattung im Gemeinschafts-Urnengrab ist eine pflegeleichte Bestattungsform. Sie dient der Beisetzung einer Urne. Eine namentliche Nennung der Verstorbenen erfolgt gesammelt auf einer Steinplatte. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

4.3 Gestaltung und Pflege

Mit dem Erwerb eines Grabplatzes steht maximal die Fläche der jeweiligen Grabform zur individuellen Gestaltung zur Verfügung.

Das Setzen von Grabsteinen erfolgt durch entsprechende Gewerbetreibende. Diese reichen vorher im Pfarramt einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Grabanlage ein.

Wird nicht die komplette Fläche genutzt, muss der Übergang zur Grasfläche klar ersichtlich sein. Zwischen den Grabanlagen wächst Gras. Ein Ausbringen von Steinen etc. an den Grabrändern ist nicht gestattet. Grasflächen werden vom Friedhofspersonal gemäht. Rasenkanten sind durch den Grabnutzungsberechtigten zu pflegen.

Auftragende Grabsteine müssen sich in die Linie des Grabfeldes einreihen.

Ist eine angemessene Grabpflege nicht mehr möglich, kann die Entfernung der Umrandung veranlasst werden, um die Pflanzfläche in ebenerdige Grünfläche umzugestalten.

Die Gestaltung der Grabanlage dient den Trauernden zum Gedenken an den Verstorbenen und der Verarbeitung des Verlustes.

Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen.

Abweichende Gestaltungsideen werden vom Pfarrer ggf. im Friedhofsausschuss oder im Kirchenvorstand geprüft.

Zu beachten ist:

- Der Name des Verstorbenen muss ersichtlich sein
- Gestaltung und Symbolik sollen nicht verletzend oder destruktiv sein
- Der Pflegezustand des Grabes soll würdig und gepflegt sein
- Die Pflanzen sollen nicht über die Grabbreite herausragen und die Höhe von 2,50m nicht übersteigen

Abfälle müssen bei der Entsorgung in den friedhöflichen Mülltonnen und Containern getrennt werden.

5. Gebührenordnung und Genehmigung

5.1 Genehmigung

5.1.1 Grabsteine, Einfassungen und Standsicherheit

Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma einzureichen.

Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.

Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den

Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabes aufzubewahren.

5.1.2 Steinzertifikat

Für die Verwendung von Grabsteinen, deren Gewinnung oder Gestaltung außerhalb der EU stattfand ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass die Arbeit unter menschenwürdigen Bedingungen stattfand.

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit:

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 der Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

5.1.3 Einsatz chemischer Mittel

Der Einsatz chemischer Spritzmittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren ist untersagt.

5.1.4 Auflösung, Entfernung, Veränderung

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

5.2 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten

5.3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist,

- wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

5.4 Bestattungsgebühren

Für Bestattungen und Trauerfeiern fallen folgende Gebühren an

Bei Erdbestattungen

Amtsgebühr (Pfarrer) 250,00 €

Für Mitglieder der Evang.-Luth. Kirche fällt keine Gebühr an

Friedhofsgebäude 50,00 €

Mesnertätigkeit 70,00 €

Totengräbertätigkeit 210,00 €

Verwaltung 90,00 €

Bei Urnenbeisetzungen

Amtsgebühr (Pfarrer) 250,00 €

Für Mitglieder der Evang.-Luth. Kirche fällt keine Gebühr an

Friedhofsgebäude 50,00 €

Mesnertätigkeit 70,00 €

Totengräbertätigkeit 140,00 €

Verwaltung 90,00 €

Bei Trauerfeiern

Amtsgebühr (Pfarrer) 250,00 €

Für Mitglieder der Evang.-Luth. Kirche fällt keine Gebühr an

Friedhofsgebäude 50,00 €

Mesnertätigkeit 70,00 €

Verwaltung 30,00 €

5.5 Grabgebühren

5.5.1 Ersterwerb

Einzel-Erdgrab		800,00 €
Doppel-Erdgrab		1600,00 €
Gruft		3200,00 €
Urnengrab für 2 Urnen (800,00 € je Urne)		1600,00 €
Urnengrab für 4 Urnen (800,00 € je Urne)		3200,00 €
Baum-Urnengrab, inkl. Grabmal und Beschriftung	für 1 Urne	1050,00 €
Baum-Urnengrab, inkl. Grabmal und Beschriftung	für 2 Urnen	2100,00 €
Gemeinschafts-Urnengrab/ Findlings-Urnengrab, inkl. Grabmal und Beschriftung		1550,00 €

(Die Friedhofsunterhaltsgebühren sind hier bereits inbegriffen)

Wird bei einem bestehenden Erdgrab eine Urne zusätzlich bestattet, wird je Urne eine Gebühr von 800, 00 € erhoben.

5.5.2 Verlängerung

Gebühren für Verlängerung nach Ablauf der Nutzungszeit für jeweils fünf Jahre:

Einzel-Erdgrab	160,00 €
Doppel-Erdgrab	320,00 €
Gruft	640,00 €
Urnengrab für 2 Urnen	530,00 €
Urnengrab für 4 Urnen	640,00 €
Baum-Urnengrab für 1 Urne	350,00 €
Baum-Urnengrab für 2 Urnen	700,00 €

5.5.3 Grabgenehmigungsgebühr

Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 5% der Herstellungs- und Errichtungskosten des Grabmals.

5.5.4 Friedhofsunterhaltsgebühr

Die aktuelle, jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr ist im Pfarramt zu erfragen.

Sie ist immer für fünf Jahre zu entrichten.

Derzeit: 2020-2025 pro Jahr, 30,00 €

5.5.5 Sondergebühren

Urnenumbettung nach Ablauf der Ruhefrist mit Angehörigen innerhalb des Friedhofs, pro Urne	35,00 €
Änderung des Nutzungsberechtigten (Umschreibengebühr)	30,00 €
Fahrtkosten für Trauerfeiern außerhalb der Gemeinde (pro km)	0,30 €
Organist	50,00 €
Chor	100,00 €
Friedenskirche Faßmannsreuth	50,00 €
Durchführung Friedenskirche Faßmannsreuth	70,00 €

5.5.6 Gebührenrückerstattung

Wird auf die volle Ausnutzung der Nutzungszeit für ein Grab verzichtet, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

5.6 Inkrafttreten

Die neue Friedhofs-/Gebührenordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit der alten Friedhofs-/Gebührenordnung

